

Verordnung über die Anerkennung von Maturitätsschulen für Erwachsene und die Festsetzung von Höchstvergütungen an die Studienkosten

vom 11. Mai 1999

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf § 2 des Dekretes betreffend die Gewährleistung der berufsbegleitenden oder teilweise berufsbegleitenden Weiterbildung mit Maturitätsabschluss vom 20. September 1993,

verordnet:

§ 1

Die Maturitätsschule für Erwachsene der Akademikergemeinschaft in Zürich (AKAD) wird anerkannt.

§ 2

Beiträge werden gewährt:

- a) für begleitetes Fernstudium ab 5. Semester, sofern die obligatorische Trainingsprüfung oder die Promotionsprüfung mit Erfolg bestanden wurde;
- b) für die Halbtages-Maturitätsschule ab 3. Semester, sofern die Promotionsprüfung mit Erfolg bestanden wurde;
- c) für die Passerelle von der Berufsmaturität zu den universitären Hochschulen ab 1. Semester, sofern die Promotionsprüfung mit Erfolg bestanden wurde.²⁾

§ 3³⁾

Der Beitrag entspricht der Hälfte des jährlichen Schulgeldes, das der Kanton Schaffhausen beim Besuch der Kantonalen Maturitätsschule für Erwachsene des Kantons Zürich übernimmt.

Amtsblatt 1999, S. 706.

413.512 V über die Anerkennung von Maturitätsschulen für Erwachsene
und die Festsetzung von Höchstvergütungen an die Studienkosten

§ 4

¹ Diese Verordnung tritt am 1. August 1999 in Kraft.

² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen ¹⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

³ Sie ersetzt den gleichnamigen Beschluss des Regierungsrates vom 7. Mai 1974.

Fussnoten:

- 1) Amtsblatt 1999, S. 706.
- 2) Eingefügt durch RRB vom 7. Februar 2006, in Kraft getreten am 15. Februar 2006 (Amtsblatt 2006, S. 176).
- 3) Fassung gemäss RRB vom 23. September 2008, in Kraft getreten am 1. Oktober 2008 (Amtsblatt 2008, S. 1355).